

# RS OGH 1990/8/8 11Os55/90, 12Os170/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.08.1990

## Norm

StGB §167 Abs2 Z2

## Rechtssatz

Ein strafbefreiender Vergleichsabschluß ist so lange nicht möglich, so lange die Schadenshöhe nicht feststeht; eine solche Vereinbarung muß eben die Gutmachung des gesamten (hier durch fortgesetzte Tatbegehung) verschuldeten Schadens innerhalb eines festgelegten Zeitraumes beinhalten. Eine Ratenvereinbarung (nur) über einen Teil des Schadens kann auch dann keine straufhebende Wirkung entfalten, wenn der Geschädigte irrtümlich seinen Schaden zu gering beziffert hat.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 55/90  
Entscheidungstext OGH 08.08.1990 11 Os 55/90
- 12 Os 170/93  
Entscheidungstext OGH 27.01.1994 12 Os 170/93  
nur: Ein strafbefreiender Vergleichsabschluß ist so lange nicht möglich, so lange die Schadenshöhe nicht feststeht. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0095410

## Dokumentnummer

JJR\_19900808\_OGH0002\_0110OS00055\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)